

Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Nr. 82 "Schulen und Kindertageseinrichtungen am Gartenweg"

Az.: 610-2-82

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau hat mit Beschluss vom 12.02.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Schulen und Kindertageseinrichtungen am Gartenweg“, bestehend aus Bebauungsplanteil, Textteil, Begründung (inklusive Umweltbericht) in der Fassung vom 12.02.2019 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit folgenden Flurstücksnummern: 460, 461/4, 461/5, 461/26, 461/27, Teilfläche aus: 461/3, 462/3, 463/2, 472/9 und 472/14 der Gemarkung Schongau.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 82 „Schulen und Kindertageseinrichtungen am Gartenweg“ in Kraft.

Jedermann kann, vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, den Bebauungsplan Nr. 82 „Schulen und Kindertageseinrichtungen am Gartenweg“ mit Planteil, Textteil, Begründung/Umweltbericht und den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus, Münzstraße 1-3, II. Stock

links, Stadtbauamt Zimmer 20 während der Dienststunden (Montag – Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 08861/214-147). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Im Rahmen des Umweltberichts wurde durch den Landschaftsarchitekten Christoph Goslich eine Umweltprüfung durchgeführt, die das Ziel hat, die voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Umwelt und den Menschen zu untersuchen. Es sind folgende umweltrelevanten Informationen und Unterlagen zur Einsichtnahme verfügbar:

- Schutzgut Boden
Feststellung der früheren und aktuellen Böden, Vorbelastung und Bewertung der vorhandenen Situation
- Schutzgut Wasser
Bestandsaufnahme, Versickerungsfähigkeit des Bodens, zusätzliche Beeinträchtigungen des Oberflächenwasserabflusses durch die Versiegelung
- Schutzgut Klima/Luft
Vorhandene Situation, Auswirkung auf Kaltluftströmungen
- Schutzgut Arten und Lebensräume
Bestandsaufnahme, Vorbelastung durch vorhandene Versiegelung
- Schutzgut Landschaftsbild
Charakterisiert durch Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit, geprägt durch eiszeitliche und nacheiszeitliche Vorgänge, jedoch zuvor bereits bebaut
- Schutzgut Mensch
Schalltechnische Orientierungswerte der zum Schutz vor Verkehrslärm einschlägigen DIN 18005, Ausgleichsmaßnahmen/Kompensationsmaßnahmen
- Schutzgut Kultur und Sachgüter
Im Gebiet keine vorhanden
- Gesamtbewertung

- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- Ausgleichsflächenbedarf
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich
- Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die Fälligkeit wird dadurch herbeigeführt, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Schongau) beantragt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Schongau unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung.



Diese Bekanntmachung besteht aus 4 Seiten.

Schongau, den 07.06.2019
STADT SCHONGAU

Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister

Aushang im Schaukasten:

am: 07.06.2019

abzunehmen: 24.06.2019